

Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 32 C 349/15 (41)

Frankfurt am Main, 27.02.2015



Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstr. 12, 80336 München
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 65197 Wiesbaden

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED] 73525 Schwäbisch
Gmünd
Geschäftszeichen: [REDACTED]

wird gemäß § 278 VI ZPO festgestellt, dass folgender Vergleich zwischen den Parteien zustande gekommen ist:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 656,00 €. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
3. Die Zahlung erfolgt in **monatlichen Raten zu je 50,00 €**. Die **erste Rate** ist bis spätestens **01.04.2015** fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte
IBAN: [REDACTED]
BIC: [REDACTED]
Bank: [REDACTED]
Verwendungszweck: [REDACTED]

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.04.2015 zu verzinsen.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Frankfurt

[REDACTED]

